

Diesen Behauptungen gegenüber war es Pflicht der unterzeichneten Deputation, genau zu erörtern, ob das Angeführte begründet sei oder nicht.

Was nun zunächst die oben referirte Stelle des Berichts anlangt, so ist hierbei wohl zu beachten, daß keineswegs nur der Dienst im Frieden, sondern wesentlich der Kriegsfuß maßgebend sein muß; denn bei manchen Chargen kann allerdings den Anforderungen des Dienstes im Frieden vollständig entsprochen werden, ohne daß der Inhaber dieser Charge beritten zu sein braucht. Bedarf derselbe aber eines Pferdes, sobald die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt wird, so muß ihm ein solches auch während des Friedens unbedingt unterhalten werden; denn der Staat kann und darf nicht die Verschuldung auf sich laden, daß solche Officiere und Militärbeamte bei jeder Mobilmachung sich erst beritten machen und — was für den Dienst, wie für den Betroffenen weit nachtheiliger ist — dann des Reitens völlig entwöhnt ins Feld rücken müssen.

Die Deputation hat sich von dem hohen Kriegsministerium die genauesten Unterlagen verschafft und unter anderen das dem Berichte als Beilage VI beigegebene Verzeichniß sämmtlicher in der Armee verabreichten Rationen empfangen, und sich überzeugt, daß das hohe Kriegsministerium keineswegs nach Willkür bei Vertheilung der Rationen verfährt, vielmehr sich nach den Bestimmungen der Ordonnanz vom 7. December 1837 richtet. (Vergl. Gesetzsammlung S. 167.) — Nach Versicherung der Herren Commissare ist im Verlaufe der letzten 15 Jahre nur eine einzige, durch Billigkeitsrückichten veranlaßte Ausnahme von diesen Bestimmungen gemacht worden. Die Deputation wird weiter unten auf diesen Fall zurückkommen.

Es erscheint demnach die im jenseitigen Deputationsberichte aufgestellte Behauptung, daß Rationen auch Solchen gewährt würden, deren Dienst das Halten von Reitpferden nicht mit sich bringe, in dieser Allgemeinheit nicht richtig.

Dagegen muß allerdings dem daselbst ausgesprochenen Grundsatz, „daß diese Art, Gehaltszuschüsse zu verleihen, keine richtige sei,“ auch von der unterzeichneten Deputation vollkommen beigepflichtet werden. Da aber das Kriegsministerium sowohl in der jenseitigen Kammer, als auch der unterzeichneten Deputation gegenüber wiederholt erklärt hat, daß diese Anschauung im Princip auch die seinige sei, so könnte der S. 204 des jenseitigen Berichtes ersichtliche, oben referirte Antrag wohl überflüssig erscheinen. Derselbe ist auch von der Zweiten Kammer gar nicht angenommen worden, weil er sich erledigte durch folgenden im Verlaufe der Debatte vom Abg. Sachse gestellten und von der Kammer mit 47 gegen 21 Stimmen angenommenen Antrag:

„Rationen nur denen in natura zu gewähren, welche Pferde halten; das Verkaufen der Rationen aber zu verbieten.“

Die Deputation hat zu diesem Antrage zu bemerken, daß der Verkauf der Fourage von jeher und auch jetzt noch verboten ist. So viel der Deputation bekannt geworden, findet ein Verkaufen der in natura gewährten Rationen auch niemals statt. Dagegen kommt es allerdings vor, daß Rationen in baarem Gelde statt in natura aus den Magazinen verabreicht werden. Hierauf allein

würden also die von dem Herrn Antragsteller gemachten Ausstellungen zu reduciren sein.

Das Princip, welches auch diesem Antrage zu Grunde liegt, muß die unterzeichnete Deputation ebenfalls als vollkommen richtig bezeichnen.

Ebenso richtig ist es aber auch, daß häufige Ausnahmen dieses als Regel zu billigenden Principes während der Friedenszeit niemals zu vermeiden sein werden.

Im Felde wird es stets möglich sein, die Verluste an Officierspferden aus den vorhandenen Beutepferden, oder, da nöthig, aus der Truppe zu ersetzen. Im Frieden aber, wo der Verlust eines Pferdes aus eigenen Mitteln des Besitzers zu ersetzen ist, werden meistentheils Wochen, ja Monate vergehen, ehe es gelingt, wieder ein passendes Pferd zu finden. Es würde aber mehr als hart, es würde geradezu ungerecht sein, wollte man den, durch den Verlust an Pferden ohnedies schon schwer Betroffenen auch noch dadurch benachtheiligen, daß ihm während dieser Zeit des Suchens auch noch die Rationen entzogen werden. Ferner kommen die Fälle häufig vor, daß berittene Officiere auf Urlaub gehen und ihre Pferde mitnehmen; während dieser Zeit können ihnen die Rationen unmöglich nachgeschickt werden; es ist also durchaus kein Ungehörniß, wenn die für die Urlaubszeit ausfallenden Rationen ihnen in Geld gewährt werden. Nicht minder giebt es Chargen, bei denen im Frieden das Fortkommen zu Wagen weit zweckmäßiger und dem Dienste weit förderlicher ist, als das Reiten, z. B. beim Commandanten des Militärbauamtes etc. Auch in diesen Fällen erscheint es daher nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar zweckmäßig, die Rationen in Geld zu gewähren und dem betreffenden Militärbeamten zu überlassen, sein Fortkommen zu beschaffen, wie es am zweckmäßigsten geschehen kann.

Dies alles sind einzelne Fälle, in welchen eine Abweichung von dem als Regel hingestellten Princip nicht nur statthaft, sondern sogar zweckmäßig sein wird.

Endlich ist daran zu erinnern, daß bei vielen Chargen das Berittensein scheinbar zwar nicht unbedingt erforderlich ist; dennoch aber die Rationen beibehalten werden müssen. Es sind dies alle diejenigen, welche noch zum Anancement in höhere Posten befähigt und bestimmt sind. Wollte man denselben für längere Zeit die Rationen entziehen, so würde man sie des Reitens ganz entwöhnen, mithin so gut als dazu verurtheilen, später nicht in Chargen aufrücken zu können, bei welchen sie unbedingt reiten müssen. Alle diese Chargen sind aber auch von jeher mit Rationen bedacht gewesen und nicht gegen diese richten sich die gegenwärtig gemachten Ausstellungen.

Soviel über die Fälle, in welchen Ausnahmen von der Regel stets unvermeidlich sein und bleiben werden.

Dagegen muß auch die unterzeichnete Deputation anerkennen, daß eine Vacanthaltung von Pferden aus dem Grunde, um dadurch die über Gebühr hinaus „gutgemachten“ Rationen als einen Gehaltszuschuß in baarem Gelde oder als eine erhebliche Beihilfe zum Ankauf neuer Pferde zu verwenden, dem Principe widerspricht, daß vielmehr die Rationen nur zum Ausfüttern der für den Dienst nöthigen Pferde, nicht aber als ein Zuschuß irgend welcher Art gewährt werden.

Zudem kann ein längeres „Gutmachen“ von Rationen überhaupt nur bei den höheren Chargen, vom